

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Südlich Friedhof“

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

i.V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S.229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 25.04.2024 folgende Satzung über ein **besonderes Vorkaufsrecht** beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Sachsenheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs.1 Ziff. 2 BauGB für den Bereich „Südlich Friedhof“ ein besonderes Vorkaufrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan des Büro KMB, Ludwigsburg vom 04.04.2024 maßgebend und erstreckt sich auf alle Grundstücke innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, 05.07.2024

gez.
Holger Albrich
Bürgermeister

Die Satzung kann bei der Stadt Sachsenheim, Team Stadtentwicklung und Bauen, im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.